

# Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com Mobil: 0173 / 644 78 03

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM,  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)  
Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

Gemeinde Eichwalde  
- Bürgermeister -  
Herr Jörg Jenoch  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde

Eichwalde, den 3. September 2018

Az.: Io + EG

Ihr Schreiben vom -

Ihr Zeichen -

Mein Schreiben vom 25. August 2018 und div.

Altanschließerproblematik;  
Hinweise zur Presseerklärung vom 25.8.2018  
zum Kreis der Rückzahlungsberechtigten beim MAWV

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nachdem die Tabelle vom 10. Juni 2018 die Rückzahlungsfinanzierung erläuterte, betrifft die Tabelle vom 25. August 2018 den Kreis der Rückzahlungsberechtigten.

Da zur Problematik zwischenzeitlich wider Erwarten noch kein Gespräch zustande kam, nachfolgend einige als wünschenswert erachtete Bemerkungen:

Aufgrund der besonderen Bedingungen infolge rechtswidriger Betriebsführung beim MAWV stimmt der Umfang der Rückzahlungsberechtigten weder mit dem BVerfG-Urteil noch den MAWV-Vorstellungen noch völlig mit bisherigen IGAS-Vorstellungen überein gem. dem Ergebnis der aktuellen Analyse.

Die Rückzahlungsberechtigung betrifft schon allein alle Altanschließerhaushalte, aber auch Neuanschließer beim MAWV! Betriebe von Industrie und Landwirtschaft sind separat zu betrachten.

- 1969-2014 45 Jahre Autor zu Volkswirtschaftslehren in zwei Wirtschaftssystemen
- 1952 Betrieblicher Techniker-Abschluß, Elektro-Apparate-Mechanik Berlin-Weißensee
- 1957 Ing. für elektrische Anlagen und Geräte, Fachschule für Schwere Maschinenbau und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg
- 1973 Hochschul-Ing. für Elektrotechnik, Humboldt-Universität zu Berlin, Sekt. Elektrotechnik
- 1973-75 Diplomierung und Promotionierung als Ingenieur mit Untersuchungen zur Systemsteuerbarkeit von Einwirkungsprozessen aller Art mit Hilfe von heuristischen, Simulations- und algorithmischen Programmen
- 1972, 1974 Fachpublizist und Fachlehrer für den Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin
- 1957-64 Assistent-Dozent für Mechanik, Hydraulik und technische Fächer
- 1990-95 Rechtsanwältin und Bearbeiterin juristischer Grundstoffungen im DEUTSCHEN RECHTSLEHRE (DR) Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen im Auftrage des Landesparlamentes Cottbus
- 1953-73 Selbständiger Konstrukteur
- 1973-91 Ingenieur für entwicklungsbegleitende Standardisierung/Konstruktion
- 1994 Bauleitplaner
- um 1960 Veröffentlichung "Zum Thema Dreifachfließformen" mit der Berechnung möglicher Fertigungsbedingter Maßabweichungen für Typen, Sorten und Chargen für Duroplast-Formstoffteile, FASIE UND KALDESORX
- 1966 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutz der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus in Auswärtigen Plastverarbeitung (Verhinderung der Einführung des sowjetischen Ost-Toleranz- und Messungssystems zugunsten der Einführung des internationalen ISA/ISO-Toleranz- und Messungssystems)
- 1969-70 Leiter privater interdisziplinärer Forschungsgruppe zur Studie zur Substitution von Metall durch Plastik in der Volkswirtschaft, I.A. des ANW Berlin (Beitrag: Ermittlung erforderlicher Aufgaben für Forschung/Entwicklung und Standardisierung, Teil 2: Entwicklungs-Aufgabenfolgen-Netzplan, Kosten-Nutzen-Analyse) mit dem Co-Autoren Dr. Wilfried Schoaf, Zentrallaborleiter für Kunststoffverarbeitung Leipzig und Dipl.-Phys. Dieter von Strauch, III Dresden
- 1928-69 Berechnung der Relation von geometrischer Toleranz (statist. Methode) zu arithmetischer Toleranz (worst-Case-Methode) für Maßketten zur Erzielung von Fertigungsabweichungsminimierung durch größere Bauteiltoleranzen (unveröffentlicht, aber erprobt)
- um 1970 Ermittlung der Parameter des Elastifizierungsprozesses von Duroplastformteilen aus Abmaß-Messungen, Verteilungen, Eröffnungsverteilung der Sektoren Kunststoffverarbeitung einer der internationalen Fachtagungen HAS/Plastics der Konze der Technik, Dresden
- um 1975 Analyse des volkswirtschaftlichen Ringelplanens der Sowjetunion im Rahmen des Promotorenverfahrens, Humboldt-Universität zu Berlin
- 1980 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutz der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus (Verhinderung der Einführung der sowjetischen Zuverlässigkeitsmethoden in der Maß-, Steuer- und Regelungstechnik)
- 1980 Dissertationsklausuraussage in REINERTECHNIK 29(1987) 84 S. 152
- Jan. 1990 Vorschläge zum Übergang der Volkswirtschaft von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft mit Konrad Adenauer über NEDES FORM an Zentralen Bundes Tisch und Regierung
- 1996/97 Vorschlag zur Einführung einer Tobin-Steuer (Spekulations-Steuerung) und eines neuen Bretton-Woods-Abkommens (feste Wechselkurse) an die Oppositions-Parteien des Deutschen Bundestages zur Beilegung von Globalisierungsproblemen nach der ERM-Einführung
- 2005-04 Vorschläge zur Einführung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) als volkswirtschaftliche Kenngröße für den Beitritt zur ERM-Zone in die Bundesregierung und an die Landesregierung Brandenburg
- 2008-09 Vorschläge zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen für die Beilegung der Welt-Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie zur Vermeidung ähnlicher Krisen
- 1994-2014 Kritischer Begleiter des Entscheidungsprozesses Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) durch Veröffentlichungen, Petitionen, Vorträge, Vorschläge, Anmerkungen und Presse-Interviews und -Belegungen im Rahmen der ERM/ADR BE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM (vgl. <http://berlin-brandenburg-z.de> sowie [www.eichwalde.com](http://www.eichwalde.com) und [www.btbw-ev.de](http://www.btbw-ev.de))
- 2016 Auszeichnung zum 50. Eichwalder Rosenfest mit der EHRENMEDAILLE FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE GEMEINDE EICHWALDE durch wissenschaftliche Arbeit in Bürgerinitiativen

Die Gesamtproblematik betrifft also alle Anschließergruppen, jedoch in recht unterschiedlichem Maße :

Nachwende-Altanschießer-Haushalte wurden gegenüber Neuanschießer-Haushalten nicht benachteiligt, weil gleichermaßen durch den Anschluß eine Immobilienwert-Erhöhung eintrat (nein im Feld C 3b und D 3b ).

Neuanschießer-Haushalte sind beim Vergleich mit andren Neuanschießer-Haushalten nicht benachteiligt ( nein im Feld E 3b ), aber die Rückzahlung ist nicht durch das BVerfG-Urteil begründet ( nein im Feld E 5 ), sondern ergibt sich aus der MAWV-Rechtslage aufgrund von Rechtsverletzungen ( ja im Feld E 4 ), weil beim MAWV die meisten Neuanschießer-Haushalte nur solche bei Abwasser sind, während sie bei Wasser Altanschießer-Haushalte sind, welche deshalb die überhöhten Gebühren für Nachwende-Investitionenm nebst Firmen-Investitionskosten-Alimentierungs-Anteilen sowie überhöhte Beiträge genau so bezahlten wie Altanschießer, also auch durch den Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot betroffen sind.

Industrie und Landwirtschaft sind dagegen entgegen den geltenden Bestimmungen des EU-WRRRL 2000/60/EG jahrelang beim MAWV Beitrags- wie Gebühren-Begünstigungen gewährt worden (Zeilen F und G ) und sollten deshalb bis zum Erreichen eines Kostenausgleiches von der Rückzahlung ausgenommen werden.

Da zu den Zeilen E bis G zweifellos Diskussionen absehbar sind, weil genaue Detaillösungen noch ausgehandelt werden müssen, könnte Zeile E evt. auch zur Verhandlungsmasse geprägt werden.

Dabei ist aber stets der besonders große Umfang der MAWV-Gesetzesverletzungen zu berücksichtigen, um ein Verklagtwerden der Gemeinden durch benachteiligte Bürger ausschließen zu können.

Außerdem sollte auf der Genehmigung von Sammelklagen bestanden werden angesichts der Komplexität der Problematik beim MAWV.

Sollten noch Fragen offen sein, so stehe ich gern telefonisch zur Verfügung. Wir erwarten jedoch, daß die MAWV-Verbandsversammlung mehrheitlich die MAWV-Optionen ablehnt und gem. der Tabelle vom 10.Juni 2018 Schadensersatzansprüche geltend macht - auch gegen den MAWV-Vorstand zu Problembearbeitungskosten aufgrund von Arbeitsfehlern, wodurch diese nicht auf die Verbraucher umlegbar sind.

Ferner sollte Ziel sein, daß sich der MAWV, Kommunalaufsicht und Land Brandenburg außergerichtlich auf der Grundlage etwa vergleichbarer Sachstände auf die jeweiligen Schadensanteile einigen, so daß an die Versicherungen konkret herangetreten werden kann.

Ferner sollte an das Land umgehend zur Zwischenkreditierung in ausreichendem Maße herangetreten werden, bis die Schadensanteilsermittlung abgeschlossen ist, denn die juristische Begründung betrifft ja alle Verantwortlichen gleichermaßen : Verstoß gegen das BVerfG-Prüfungs-Gebot allen Tun und Lassens auf GG-Konformität - und dies wurde unsererseits ja ausführlich dargelegt !

In der Hoffnung auf Ihre zustimmende Rückäußerung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

  
- Dr.G.Briese -

MAW-Nachwende-Investitionskosten - Vergütung erfolgt ... MAW-Kunden-gruppe : *		Kundengruppen-Kurzzeichen	... durch überhöhte Gebühren ...	... durch überhöhte Beiträge ...	... gegenüber Industrie, Landwirtschaft	... gegenüber Neuanschließern	Beitrags-Rückzahlung begründet ...			Endergebnis: Rückzahlung empfohlen ?
							gem. MAW-Rechtslage ***)	gem. BVerfG-Urteil	** über das BVerfG-Urteil hinaus	
Spalten-Nr.:	0	1	2	3	3a	3b	4	5	6	7
Vom BVerfG-Urteil erfaßte MAW-Kunden als Haushalts-MAW-Altkunden	Altanschießer bei Wasser	A								
	Altanschießer bei Abwasser	B	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	o)
	Nachwende-Altanschießer bei Wasser	C								ja oo)
	Nachwende-Altanschießer bei Abwasser	D	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	o)
Haushalts-MAW-Neukunden	Neuanschießer	E	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	
Unabhängig vom BVerfG-Urteil alle MAW-Kunden aus Industrie oder Landwirtschaft	Altanschießer bei Wasser oder bei Abwasser	F	nein	nein	nein	nein	nein	teils ja, teils nein **)	nein	nein ****)
	Neuanschießer bei Wasser oder oder Abwasser	G	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Hinweise : \*) Altanschießer und Nachwende-Altanschießer jeweils i.S. der Gültigkeit des BVerfG-Urteiles, wobei wegen Täuschung (EU-WPRL 2000/60/EG) und Wucher (Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot gem. Gutachten von Prof.Brüning) alle MAW-Beitragsbescheide zu Altanschießern von Anfang an juristisch richtig waren, so daß es hierzu keine "bestandskräftigen Bescheide" geben kann und eine Beitragsrückzahlung an alle Altanschießer obligat ist. Somit entfällt die MAW-Unterteilung derselben. Neuanschießer i.S. dieser Tabelle sind solche, welche ihren Anschluß nach der Wende, innerhalb der gesetzlichen 4-Jahresfrist ihren Beitragsbescheid erhielten und auch zahlten.

- \*\* "nein" gilt für alle Neuanschießer dieser Gruppe, die nicht vom BVerfG-Urteil erfaßt werden
- \*\*\*) gemäß unseren Beweisführungen speziell zum MAW, u.a. auch unter der Internet-Adresse <http://berlin-brandenburg-21.de> einsehbar
- \*\*\*\*) bei Rückzahlung zeitweilig erhöhte Gebühren empfohlen, bis die Begünstigung durch gegenüber der EU-WPRL 2000/60/EG verringerte Gebühren und Beiträge jeweils abgegolten ist
- o) alle MAW-Beitragsbescheide sind von Anfang an richtig (Täuschung, Wucher)
- oo) keine Gebührenerhöhung damit verbunden !

*Handwritten signature and date: 25.12.2014*

Zeitpunkt	Gesetzeskonformes Handeln	MAW-Handeln
Vor Altanschießer-Beitrags-Erhebung	Gebührenerhebung für Investkosten nach Beitritt gestaffelt für Haushalte, Industrie/Flughafen und Landwirtschaft nach dem Verursacherprinzip gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG mit niedrigsten Gebühren für die Haushalte	Gebührenerhebung für Investkosten nach Beitritt <u>ungestaffelt</u> in Mißachtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG gem. dem ominösen "MAW-Solidarprinzip" (Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §§157, 242 BGB)
Zur Altanschießer-Beitrags-Erhebung nach §8 KAG Bbg	Altanschießerbeitragserhebung ablehnen wegen Verstoßens gegen das Doppelbelastungsverbot und dem Einigungsvertrag; damit gem. GG, wie von Altanschießern 2011 schon gefordert	Altanschießerbeitragserhebung durchgeführt nach vorher. Protest entgegen GG und bemessen entgegen WRRL 2000/60/EG (Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §157, 242 BGB)
Verfahren mit Altanschießer-Beiträgen nach Weisung (Land, Kreis)	Aus rechtlich vakanten Gründen <u>deponieren auf Notar-Anderkonto</u> , wie 2011 von Altanschießern gefordert, um schnelle Rückzahlung ggf. zu ermöglichen	Als Gewinn behandelt und für Kredit-Rückzahlung zwecks Gebührensenkung für alle Verbraucher durch Zinssenkung (Kostenentfall) zu ermöglichen (Eigentum von Altanschießern an die Allgemeinheit verteilt, Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §§157, 242 BGB)
Verfahren mit Altanschießer-Beiträgen nach BVerfG-Urteil v.17.12.2015	<u>Schnelle Rückzahlung aller gesetzeswidrig erhobenen Altanschießer-Beiträge</u> (Beitragsbescheide wegen §134 BGB und Täuschung zur WRRL 2000/60/EG gem. §138 BGB richtig !)	Infragestellung der Geltung des BVerfG-Urteiles für den MAW und Verursachung von Verwaltungs-, Zivil- und Verfassungs-Klagen und Ablehnung der Rückzahlung an alle Altanschießer (Verstoß gegen das GG)
Verfahren nach Ablehnung der Berufung durch das OVG Bln.Bbg.	<u>Schnelle Rückzahlung aller Altanschießer</u> , da gesetzeswidrig erhoben	Rückzahlung nur zu noch nicht bestandskräftigen Bescheiden und Belastung der Altanschießer bei Beitragsrückzahlung mit erhöhten Gebühren, damit De-facto-Ignorieren von BVerfG-Urteil, Doppelbelastungsverbot nach Prof.Brüning und BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben, §§157, 242 BGB)
Rückzahlungs-Finanzierung (Bis zur Detailklärung der Teilschuld sollte das Land Brandenburg in Vorleistung gehen über Landes-Kredit-Aufnahme, falls der MAW eine Kreditaufnahme ablehnt.)	- Persönliche Haftung gem. §839 Abs.1 BGB wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des MAW-Verbandsvorstehers u. a.m. - Staatshaftung gem. §839 Abs.1 BGB wegen grober Fahrlässigkeit durch - Kommunaufsicht LDS wegen Anweisung rechtswidriger Altanschießerbeitragserhebung ohne vorherige Prüfung der Angemessenheit und ohne vorherige Prüfung auf GG-Konformität - Landesinnenministerium Bbg. aus Gründen wie zur Kommunaufsicht angeführt - Altanschießer-Bearbeitungskosten sind Bestandteil des Gesamtschadens und auf die vorstehend benannten Verursacher umzulegen	- MAW-Reserve - Umlagen auf Trägergemeinden - Refinanzierung durch Altanschießer, welche Beiträge rückerstattet bekommen, über für sie erhöhte Gebühren entgegen Doppelbelastungsverbot und in Ignorierung des BVerfG-Urteiles vom 17.12.2015 - Bearbeitungskosten werden entgegen dem Gutachten von Prof.Brüning für die Landesregierung über wesentliche Grundgebührenerhöhung umgelegt

10.6.2014 G. Zerlein